

50. In welchem Umfange hat der deutsche Richter ausländisches Recht anzuwenden, wenn es sich um Giltigkeit der von einem Ausländer in Deutschland geschlossenen Ehe handelt? Bedeutung des Art. 27 EinfGes. zum BGB.

EinfGes. zum BGB. Artt. 7, 13, 15, 17, 21, 25, 27.

Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 221) Art. 1.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 15. Februar 1912 i. S. W. (M.) w. Ehefrau  
M. (Wf.). Rep. IV. 302/11.

- I. Landgericht Hamburg.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, ein österreichischer Staatsangehöriger katholischen Bekenntnisses, beantragte auf Grund österreichischen Rechtes, die Ehe für nichtig zu erklären, die er in Deutschland am 9. März 1908 mit der Beklagten, einer deutschen Protestantin, geschlossen hatte, deren früherer, von ihr geschiedener Ehemann noch am Leben war. Das Landgericht erklärte die Ehe für nichtig, dagegen wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Beide Vorderrichter gehen auf Grund von Art. 13 EinfGes. zum BGB. mit Recht davon aus, daß die Ehe der Parteien nur dann gültig ist, wenn sie nach dem für einen jeden der Verlobten maßgebenden Rechte eingegangen werden durfte. Sie ist mithin nichtig, wenn sie, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem der Mann angehörte, d. h. nach österreichischen Gesetzen, auch nur in Ansehung des Mannes verboten war. Ein solches Eheverbot ist nach dem österreichischen Hofdekrete vom 17. Juli 1835 an sich gegeben, weil der erste geschiedene Ehemann der Frau jetzt noch am Leben ist. Beide Vorderrichter ziehen aber zugleich § 4 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs heran, den sie in Übereinstimmung mit dem österreichischen obersten Gerichtshofe dahin auslegen, die österreichischen Gesetze seien für den österreichischen Mann bezüglich der Eheschließung dann nicht verbindlich gewesen, wenn seine Absicht nicht dahin gegangen sei, durch den Eheschließungsakt auch in Österreich rechtliche Folgen hervorzurufen. Das Landgericht hatte angenommen, der Mann habe diese Absicht gehabt, und hatte deshalb die Ehe für nichtig erklärt. Das Oberlandesgericht hat dagegen eine solche Absicht nicht für dargetan erachtet und die Klage abgewiesen.

Die Revision bescheidet sich, daß die etwaige Verletzung ausländischer Rechtsnormen in dieser Instanz nicht gerügt werden kann. . . Wohl aber ist das Reichsgericht zur Nachprüfung befugt, soweit Verletzung der vom deutschen Gesetzgeber erlassenen sog. internationalen

Rechtsnormen gerügt wird. Die Revision will in den Vorschriften des Einföhrungsgefetzes, durch die der deutsche Richter ausdröcklich zur Anwendung eines fremden, durch die Staatsangehörigkeit eines Beteiligten bestimmten Rechtes verpflichtet wird (den fog. vollkommenen Kollisionsvorschriften der Artt. 7, 13, 15, 17, 21, 25 EinföGes. zum BGB.), nur eine Verweisung auf die materiellrechtlichen, die Sachnormen des betreffenden fremden Rechtes erblicken. Nach den Kollisionsnormen dieses Rechtes habe der deutsche Richter grundsätzlich nicht zu forschen und deutsches Recht nur dann anzuwenden, wenn das fremde Recht ausdröcklich auf deutsches Recht zuröckverweise (Art. 27).

Diese in der Rechtslehre allerdings mehrfach vertretene Meinung kann nicht gebilligt werden. Das Reichsgericht trügt vielmehr kein Bedenken, auszusprechen, daß der deutsche Richter, wenn er überhaupt zur Anwendung des fremden Rechtes berufen wird, dieses fremde Recht grundsätzlich auch in vollem Umfange, mithin nicht bloß seine Sachnormen, sondern auch seine Kollisionsvorschriften anzuwenden hat. Da bei der eigenartigen Entstehungsgeschichte der dem Einföhrungsgefetze schließlich einverleibten internationalen Vorschriften die gewöhnlichen Hilfsmittel der Auslegung versagen, so kann die Entscheidung nur aus dem Wortlaute und dem vernünftigen Sinne des Gefetzes entnommen werden. Sind aber durch die Vorschriften der Artt. 7, 13, 15, 17, 21, 25 schlechthin „die Gefetze“ des fremden Staates für maßgebend erklärt, so ist man nach einer altbewährten Auslegungsregel nicht berechtigt, Unterscheidungen hineinzutragen, den allen Kulturstaaten geläufigen, sehr allgemeinen Ausdruck „Gefetz“ oder „Recht“ in Gruppen zu spalten, je nachdem es sich um materielles Recht, um Sachnormen, oder um das auf den gegenseitigen Verkehr der Staaten bezügliche internationale Recht, die Kollisionsnormen, handelt, und demgemäß unter Gefetzen sprachwidrig nur die Sachnormen zu verstehen. Es kommt hinzu, daß die Unterscheidung zwischen beiden Gruppen von Normen inhaltlich meist sehr schwierig ist.

Endlich würde der Zweck der Vorschrift, dem betreffenden Staatsangehörigen auch in Deutschland die Beurteilung des Streitfalls nach seinem Personalstatute zu gewährleisten, geradezu vereitelt, wenn hierbei nur mehr oder minder lückenhafte Ausschnitte aus dem maßgebenden fremden Rechte anzuwenden wären. So käme man im Streitfalle zu dem unannehmbaren Ergebnisse, daß bei gleichen tat-

sächlichen Feststellungen der österreichische Richter die Nichtigkeitsklage seines eigenen Staatsangehörigen abzuweisen hätte, während der deutsche Richter auf Grund des erwähnten Hofdekrets gegen die deutsche Frau auf Nichtigkeitsklärung der Ehe erkennen müßte.

Der Berufungsrichter hat deshalb Art. 13 Abs. 1 EinfGes. zum BGB. nicht verletzt, wenn er schon hierin die sog. Gesamtverweisung auf das fremde, im Streitfalle das österreichische Recht erblickt und deshalb auch § 4 österr. BGB. anwendet. Dabei kann auf sich beruhen, ob mit dieser Vorschrift eine eigentliche Kollisionsnorm erteilt werden sollte. Jedenfalls ist durch den angezogenen § 4 nach der irreflexiblen Auslegung des Berufungsrichters die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts auf den Streitfall verneint und damit der Nichtigkeitsklage ohne weiteres der Boden entzogen.

Die Rechtsansicht, daß jede Verweisung auf fremdes Recht im Zweifel und grundsätzlich als sog. Gesamtverweisung zu verstehen ist, liegt bereits den Urteilen des Senats in den Entsch. des RG.'s Bd. 62 S. 404 und in der Sache Rep. IV. 292/10 vom 29. Dezember 1910 zugrunde, obwohl es sich in beiden Fällen noch dazu um die sog. unvollkommenen Kollisionsvorschriften der Artt. 14 und 19 EinfGes. zum BGB. handelte.

Hält man hieran fest, so bedarf es nicht erst der Heranziehung des Art. 27, um das Berufungsurteil zu halten. Die Bedeutung des Art. 27 liegt darin, daß sie den deutschen Richter an das materielle deutsche Recht jedenfalls gebunden erklärt, wenn das betreffende ausländische Recht auf deutsches Recht zurückverweist. Er soll nicht weiter zu prüfen haben, ob ihn etwa Kollisionsnormen des deutschen Rechts von neuem auf fremdes Recht verweisen. Art. 27 enthält mithin keine Ausnahmenvorschrift, die den deutschen Richter nur in den dort besonders hervorgehobenen Fällen zur Anwendung auch der fremden Kollisionsnormen ermächtigte, sondern im Gegenteil eine Bekräftigung der Regel, daß er das fremde Recht, wenn überhaupt, dann grundsätzlich auch in seiner Gesamtheit anzuwenden hat.

Übrigens würde die Klageabweisung auch durch unmittelbare Anwendung des Art. 27 gerechtfertigt sein. Zwar enthält § 4 österr. BGB. keine ausdrückliche Vorschrift darüber, welches Recht maßgebend sein soll, wenn unter den dort gegebenen Voraussetzungen das österreichische Recht ausscheidet. Allein eine ausdrückliche Verweisung auf

ein anderes Gesetz wird nur in Art. 1 des die Eheschließung regelnden Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 gefordert, und diesem Abkommen ist Österreich-Ungarn nicht beigetreten. Es genügt mithin zur Anwendung von Art. 27, daß § 4 österr. BGB. stillschweigend auf die deutschen Gesetze verweist, indem er unverkennbar den Ort der Vornahme des Rechtsgeschäfts, im Streitfalle also Deutschland, in dessen Gebiet die Ehe geschlossen worden ist, als maßgebend betrachtet.“